



GEMEINDE EMMINGEN-LIPTINGEN

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„An Gehren - Erweiterung“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „An Gehren-Erweiterung“

Projekt-Nr.

1974-1

Bearbeiter

Dipl. Biologie J. Hirsch

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Espenschied

Interne Prüfung: MR, 13.01.2022

Datum

13.07.2022



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsgebiet (UG).....	1
1.2. Für Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	3
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	5
2.1. Avifauna.....	5
2.2. Fledermäuse.....	5
2.3. Reptilien.....	5
2.4. Amphibien.....	6
2.5. Falter.....	6
2.6. Libellen	6
2.7. Erfassung Höhlenbäume.....	7
3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten.....	7
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	7
3.1.1 Avifauna.....	7
3.1.2 Fledermäuse.....	9
3.1.3 Reptilien.....	10
3.1.4 Amphibien.....	10
3.1.5 Falter.....	10
3.1.6 Libellen	10
3.2. Wirkungsprognose	11
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	11
3.3.1 Ubiquitäre Vogelarten	12
3.3.2 Rote-Liste-Arten.....	12
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	14
4.1. Vermeidungsmaßnahmen	14
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	14
4.3. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen	16
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	17
6. Literaturverzeichnis	17

Anhang I:	Formblatt Bluthänfling.....	18
Anhang III:	Formblatt Feldlerche.....	24
Anhang IV:	Formblatt Feldsperling	30
Anhang II:	Formblatt Goldammer.....	36
Anhang V:	Formblatt Star	43

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1: Plangebiet (rotes Rechteck) östlich von Litpingen. Quelle: LUBW, 2021.....	2
Abb. 2: Geltungsbereich (rot) im Luftbild. Quelle: ESRI, 2021	2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	6
Tab. 3: Witterungsbedingungen und Erfassungsmethode Amphibien	6
Tab. 4: Witterungsbedingungen und Methodik, Erfassungen Raupenpflanzen	6
Tab. 5: Witterungsbedingungen, Erfassungen Libellen	7
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	9
Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien.....	10
Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Libellenarten	11
Tab. 9: Projektspezifische Wirkfaktoren.....	11
Tab. 10: Vermeidungsmaßnahmen.....	14
Tab. 11: CEF-Maßnahmen	15
Tab. 12: Empfohlene Maßnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht.....	17

Kartenverzeichnis

Karte I:	Brutvögel (Rote Liste)
Karte II:	Habitat-elemente
Karte III:	Amphibien (Besonders geschützt)

1. Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ wurde die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH von der Gemeinde Emmingen-Liptingen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Natur- schutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2019).

1.1. Untersuchungsgebiet (UG)

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen gehört zum Verwaltungsraum Tuttlingen und liegt zwischen Schwarzwald, Schwäbischer Alb und Bodenseeraum. Regional ist der dem Regierungspräsidium Freiburg zugehörige Verwaltungsraum zur Region Schwarzwald – Baar – Heuberg zuzuordnen. Der Ortsteil Liptingen liegt 730 m ü. NN und 10 km südöstlich der Kreisstadt Tuttlingen an der Bundesstraße B 14. Liptingen liegt auf einer Hochfläche östlich der Donau und wird durch diese von der Schwäbischen Alb getrennt. Gemeinsam mit den Nachbarorten Emmingen ob Egg und Neuhausen ob Egg bildet Liptingen die nördliche Hegaugrenze, es gehört innerhalb der Großlandschaft Schwäbische Alb zum Naturraum Hegualb.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 9,2 ha groß und befindet sich im Ortsteil Liptingen. Das Gebiet liegt am östlichen Ende des Ortsteils und grenzt an das bestehende Gewerbegebiet Gehren an (siehe Abb. 1 und Abb. 2). Ziel der Erstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung dieses Gewerbegebiets. Das Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen ist ca. 6 ha groß und umfasst den Großteil des Geltungsbereiches, ausgenommen der im Bereich des bestehenden Baurechts liegenden, bereits bebauten Privatgrundstücke, siehe Abb. 2. Die Untersuchungen der Avifauna fanden zusätzlich in einem Radius von etwa 150 m um das dargestellte Untersuchungsgebiet statt (siehe Anhang Karte I).

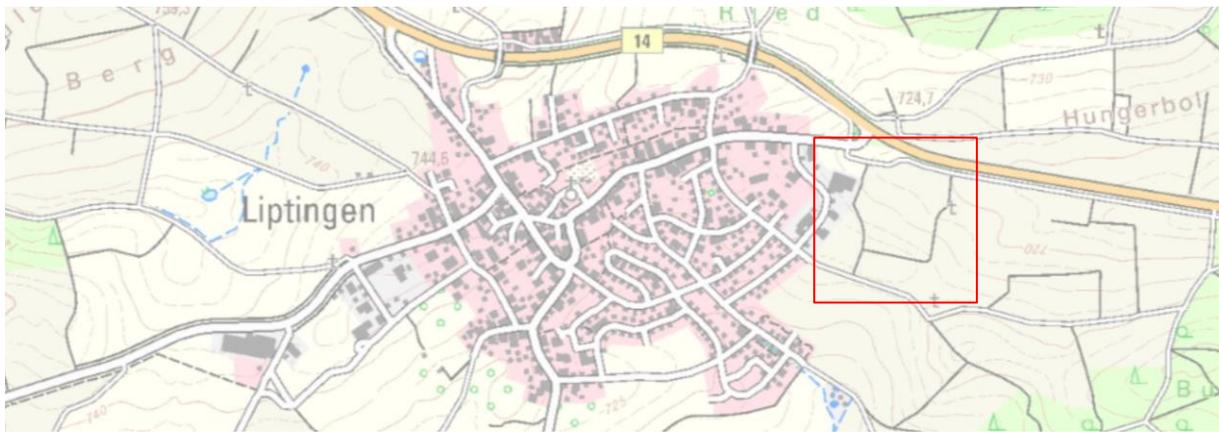


Abb. 1: Plangebiet (rotes Rechteck) östlich von Liptingen.
Quelle: LUBW, 2021

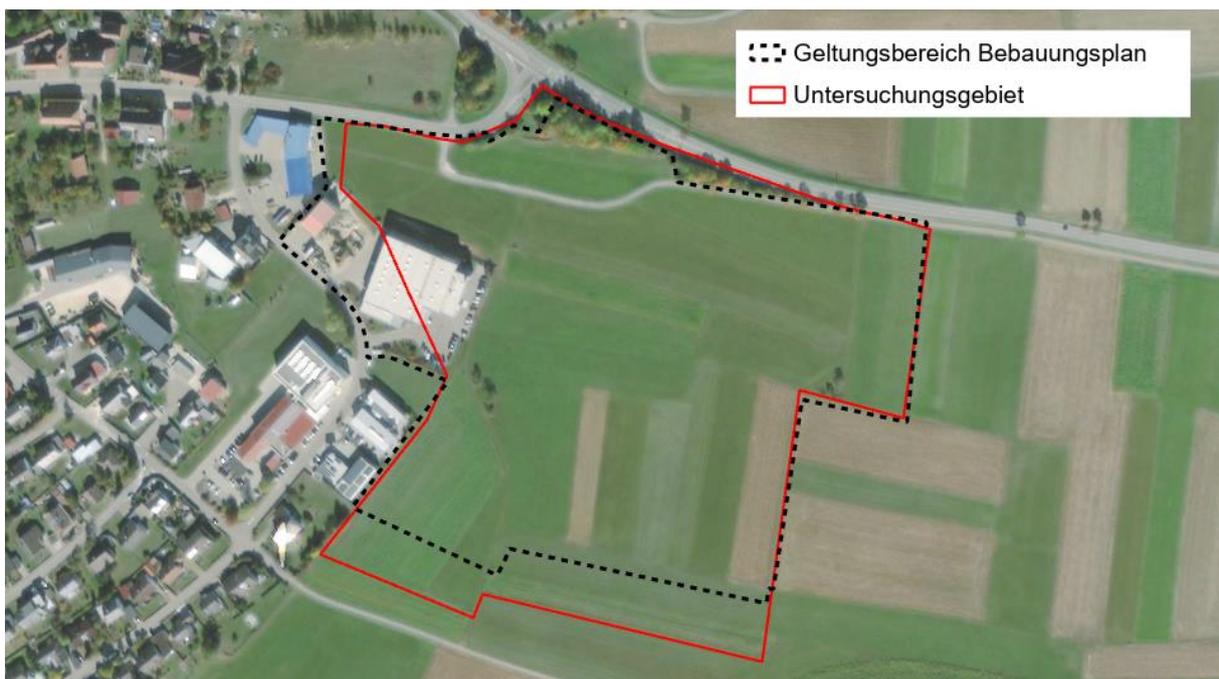


Abb. 2: Geltungsbereich und UG im Luftbild.
Quelle: ESRI, 2021

1.2. Für Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehung im Rahmen der ASVP sind faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum März bis September 2021 folgender Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Schmetterlinge
- Libellen

1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang begangen (Tab. 1). Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit-Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
07.04.2021	08:00	-3	5	70	3
20.04.2021	06:15	1	0	0	1
04.05.2021	06:30	5	0	60	1
19.05.2021	05:30	5	0	40	1
02.06.2021	05:00	8	0	0	1

2.2. Fledermäuse

Aufgrund der Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung (Kap. 2.7) wurden Fledermäuse wegen fehlendem Quartierspotenzial nicht kartiert.

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevante und potenziell im Gebiet vorkommende Zauneidechse.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten Mai bis Juni während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren zwei Erfassungen im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere (Tab. 2). Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
31.05.21	12:00	11	0	0	1
16.06.21	13:00	20	0	10	1
24.06.21	11:00	20	0	60	1
10.08.21	12:00	20	0	50	1
03.09.21	11:30	21	0	10	1

2.4. Amphibien

Für die Erfassung von Amphibien wurden sämtliche potenziell geeigneten Gewässer im Gebiet untersucht. Die Erfassungen erfolgten an drei Terminen zwischen März und Mai qualitativ durch keschern. Insgesamt fanden vier Begehungen statt (Tab. 3). Die Tagbegehungen dienen dem Nachweis von Grünfröschen und Molchen. Weiterhin erfolgte eine quantitative Erfassung der Molche durch den Einsatz von Eimer- und Flaschenreusen vom 09.08.2021 auf den 10.08.2021.

Tab. 3: Witterungsbedingungen und Erfassungsmethode Amphibien

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Methodik
13.04.21	14:30	3	30	90	Sichtbeobachtungen, Kescher
31.05.21	12:00	11	0	0	Sichtbeobachtungen
24.06.21	11:00	20	0	60	Sichtbeobachtungen, Kescher
09./ 10.08.21	12:00	20	0	50	Reuse über Nacht, Sichtbeobachtungen, Kescher

2.5. Falter

Es wurde eine Suche nach Eiablage-/Raupenfutterpflanzen am 31.05.2021 durchgeführt.

Tab. 4: Witterungsbedingungen und Methodik, Erfassungen Raupenpflanzen

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]	Methode
31.05.21	11:00	11	0	0	Futterpflanzensuche

2.6. Libellen

Die Erfassung der Libellen erfolgte an drei Begehungen (Tab. 5). Die in der Vorprüfung ermittelten Gewässer wurden zwischen Mai und August auf Libellenvorkommen untersucht.

Hierbei wurde die gewässerbegleitende Vegetation auf Adulte und Exuvien abgesucht und die Gewässer durch Kescher- und Reusenfänge überprüft.

Tab. 5: Witterungsbedingungen, Erfassungen Libellen

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Methode
31.05.21	12:00	11	0	0	Sichtbeobachtungen
24.06.21	11:00	20	0	60	Sichtbeobachtungen, Kescher
10.08.21	12:00	20	0	50	Sichtbeobachtungen, Kescher

2.7. Erfassung Höhlenbäume

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für Fledermäuse und Höhlenbrüter erfolgte am 13.04.2021 in der laubfreien Zeit.

Hierbei wurden sämtliche Bäume im UG auf Höhlen und Spalten untersucht, die Quartierpotenzial für Fledermäuse und Höhlenbrüter haben. Neben alten Spechthöhlen beinhaltet dies unter anderem abstehende Rinde, zusammengewachsene Zwiesel, Astausfaulhöhlen und Stammrisse. Wo notwendig wurde ein Fernglas zur besseren Einsehbarkeit verwendet.

3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.2 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Nach Prüfung der Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten (Kap. 3.3) erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 20 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 6).

Darunter 8 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Von diesen 8 Arten nutzen 4 Arten den Geltungsbereich als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um Feldlerche, Feldsperling, Goldammer und Star.

Es konnten zwei Höhlenbäume in der kleinen Obstbaumgruppe im Westen des Untersuchungsgebiets (s. Karte II im Anhang) gefunden werden. Einer bietet Habitate für Höhlenbrüter, es konnte auch direkt eine Starenbrut nachgewiesen werden. Der zweite Höhlenbaum weist lediglich eine kleine ausgefaulte Asthöhle auf, welche für Nischenbrüter relevant sein könnte.

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Status: NG = Nahrungsgast; B = Brutvogel

Art	Status	RL D	RL BW
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B		
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B (außerhalb Geltungsbereich)	3	2
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG		
Elster <i>Pica pica</i>	B		
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B	V	V
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B		V
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B (außerhalb Geltungsbereich)		
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	B (außerhalb Geltungsbereich)		V
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	NG		V
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B		
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B		
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG		
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B		
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	NG		
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	NG		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG		V

3.1.2 Fledermäuse

Es konnten zwei Höhlenbäume in der kleinen Obstbaumgruppe im Westen des Untersuchungsgebiets (s. Karte II im Anhang) gefunden werden. Einer bieten Habitate für Fledermäuse. Da direkt bei der Höhlenbaumbegehung eine Starenbrut nachgewiesen werden konnte, ist eine Nutzung durch Fledermäuse jedoch ausgeschlossen. Der zweite Höhlenbaum weist lediglich eine kleine ausgefaulte Asthöhle auf, welche für Nischenbrüter relevant sein könnte, jedoch kein Habitatpotenzial für Fledermäuse aufweist.

Da sich im Untersuchungsgebiet keine weiteren Höhlenbäume fanden und die Nahrungshabitate als nicht-essenziell eingestuft werden, sind Fledermäuse vom Vorhaben nicht betroffen.

3.1.3 Reptilien

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Deshalb kann eine Betroffenheit dieser Artengruppe durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.4 Amphibien

Im Westen des Untersuchungsgebiets befinden sich auf der Grenze zu den bestehenden Gebäuden ein Tümpel und zwei Versickerungsgruben (s. Karten II und III im Anhang). In den Versickerungsgruben konnte keine Amphibien nachgewiesen werden, was daran liegt, dass diese nur temporär Wasser führen. Der Tümpel ist durchgehend mit Wasser gefüllt und bietet als einziges Gewässer im Untersuchungsgebiet durchgehend Habitate für Amphibien.

Es wurde ein Individuum des Grünfrosch-/Wasserfroschkomplexes sowie 11 Bergmolche (2 adulte, 9 juvenile Tiere) nachgewiesen (Tab. 7).

Für die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Bergmolche sowie den Grünfrosch gibt es keine Ausweichhabitate im direkten Umfeld. Sollte der Tümpel, wider Erwarten, im Zug der Bebauung weichen müssen, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht dringend zu empfehlen für die Tiere ein Ersatzhabitat anzulegen und die Tiere umzusiedeln (M1, Tab. 12).

Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden (Tab. 7).

Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
Kategorien: - =nicht gefährdet

Art	Status	RL D	RL BW	FFH-Anhang
Bergmolch <i>Ichthyosaura alpestris</i>	reproduzierend	-	-	-
Grünfrosch- oder Wasserfroschkomplex <i>Rana spec.</i>		-	-	-

3.1.5 Falter

Es konnten keine Futterpflanzen von streng geschützten Falterarten nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Artgruppe ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3.1.6 Libellen

Die nachgewiesenen Libellenarten sind alle häufig und weitverbreitet (Tab. 8). Es konnten keine streng geschützten Libellenarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Deshalb kann eine Betroffenheit dieser prüfrelevanten Arten aus der Artengruppe durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Libellenarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
- =nicht gefährdet

Art	Status	RL D	RL BW
Blutrote Heidelibelle <i>Sympetrum sanguineum</i>	reproduzierend	-	-
Große Pechlibelle <i>Ischnura elegans</i>	reproduzierend	-	-
Plattbauch <i>Libellula depressa</i>	reproduzierend	-	-

3.2. Wirkungsprognose

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 9 beschrieben.

Tab. 9: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Baustellennebenflächen: Temporäre Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel
Bautätigkeit	Verlust Habitat-/Quartierbäume im Baufeld	Vögel
Lärm sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruheplatz und während der Fortpflanzung Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich und dessen Umfeld	Vögel
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel
Kulissenwirkung durch neue Gebäude	Vergrämende Wirkung auf Arten der Feldflur	Felderche
Vogelschlag	Erhöhte Mortalität z. B. an großen Glasfronten	Vögel
betriebsbedingt		
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Erhöhtes Verkehrsaufkommen kann zu einer Störung bei der Brut und Nahrungssuche von Vögeln führen	Vögel

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (s. Kap. 3.2) wird deutlich, dass von dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht Vögel betroffen sind. Bei den weiteren untersuchten Artengruppen liegt keine Betrof-

fenheit vor, bei den Amphibien wird aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Umsiedlung empfohlen (s. Kap. 4.3).

3.3.1 Ubiquitäre Vogelarten

Für ubiquitäre Vogelarten ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und sie hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand somit nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schadigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch

- eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit sowie
- Berücksichtigung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, 2008)

vermieden werden (Maßnahme V1 und V2, Tab. 10). Bei Umsetzung dieser Maßnahmen besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

3.3.2 Rote-Liste-Arten

Für drei der acht Rote-Liste/Vorwarnliste-Arten (Haussperling, Klappergrasmücke und Turmfalke) kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit, durch das Planvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Haussperling

Der Haussperling brütet im angrenzenden Gewerbegebiet. Sträucher und Hecken im Plangebiet werden vom Haussperling teilweise als Ruhestätten genutzt, sowie die Acker- und Grünflächen zur Nahrungssuche. Diese Flächen sind jedoch keine essenziellen Habitatbestandteile. Es sind ausreichend Ausweichflächen in der Umgebung vorhanden. Die lokale Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Hecke am nördlichen Gebietsrand ist zudem zum Erhalt festgesetzt.

Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke wurde bei einer Begehung im Randbereich des Plangebiets Nahrung suchend nachgewiesen. Obwohl die Hecken und Sträucher im Randbereich einen potenziellen Brutlebensraum darstellen, kann, aufgrund der Beobachtungen, davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht als essentieller Teil des Nahrungshabitats dient.

Turmfalke

Der Turmfalke nutzt die Acker- und Grünflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche. Das Nahrungshabitat des Turmfalken ist jedoch großräumig abzugrenzen und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für fünf Rote-Liste/Vorwarnliste-Arten kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit der lokalen Population, durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden (Karte I im Anhang) und wird in Landesprüfbögen (Anhang) detailliert geprüft.

Bluthänfling

Der Bluthänfling brütet im angrenzenden Gewerbe- und Wohngebiet und nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche, sowie die Obstbaumgruppe (s. Karte I und im Anhang) im westlichen Teil als Sitzwarte. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich dabei um essenzielle Bestandteile des Lebensraumes handelt. Ist dies der Fall kommt es zur Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, entsteht weiterer Prüf- und Maßnahmenbedarf (siehe A3, Tab. 11 und Prüfbogen im Anhang).

Feldlerche

Die Feldlerche brütet mit vier Brutpaaren im Plangebiet. Vier weitere Brutpaare befinden sich im 160 m Radius um das Plangebiet (s. Karte I im Anhang). Eines der Brutpaare befindet sich im 160 m Radius, aber jenseits der Straße, die ihrerseits eine Kulissenwirkung aufweist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das weiter entfernte Plangebiet keinen Einfluss auf dieses Brutpaar nimmt. Da die Feldlerche von Vertikalstrukturen, wie Bauwerken ca. 160 m Abstand hält (Oelke, 1968) führt das Planvorhaben voraussichtlich zu einem Verlust von sieben Brutrevieren und einer Verschiebung der Reviergrenzen. Um das Eintreten von Verbotsstatbeständen zu verhindern, entsteht weiterer Prüf- und Maßnahmenbedarf (A4, Tab. 11 und Prüfbogen im Anhang).

Feldsperling

Der Feldsperling brütet mit zwei Brutpaaren in einer Gruppe von alten Obstbäumen (s. Karte I im Anhang) im westlichen Teil des Plangebiets. Das Plangebiet nutzt er ebenfalls zur Nahrungssuche. Durch das Planvorhaben verlieren zwei Brutpaare des Feldsperlings den Großteil ihres Brut- und Nahrungshabitats ohne Ausweichmöglichkeit. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich (A1 bis 3, Tab. 11 und Prüfbogen im Anhang)

Goldammer

Die Goldammer brütet mit einem Brutpaar in der Hecke (s. Karte I und II im Anhang) am nördlichen Rand des Plangebiets. Die Hecke am südlichen Gebietsrand ist im B-Plan zum Erhalt festgesetzt. Des Weiteren konnte ein Paar einmalig in der Obstbaumgruppe (s. Karte II im Anhang) im westlichen Teil des Geltungsbereichs festgestellt werden. Entfallen diese Struktur bei der Planumsetzung sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (A5, Tab. 11 und Prüfbogen im Anhang)

Star

Der Star brütet mit einem Brutpaar in einer Baumhöhle eines Obstbaums (s. Karte I im Anhang) im westlichen Teil des Plangebiets. Als Nahrungshabitat nutzt der Star das Plangebiet, sowie die umliegenden Wiesen. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet nicht von essentieller Bedeutung. Bei Umsetzung des Planvorhabens verliert der Star jedoch sein Bruthabitat, hierfür sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (A1 und 2, Tab. 11 und Prüfbogen im Anhang).

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 10 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 10: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel: Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Star
Die Baufeldräumung (Gehölzrodungen und Oberbodenabtrag) darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Sollte sich der Baubeginn nach dem Oberbodenantrag um einen größeren Zeitraum verzögern, sind die Flächen (innerhalb der Vogelbrutzeit) frei von Vegetation zu halten, um das Ansiedeln von Bodenbrütern zu vermeiden.		
Mit der Maßnahme wird verhindert, dass es zu einer Tötung von Einzelindividuen (Nestlingen) kommt.		
V2	Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden	Vögel
Verspiegelte Glasfassaden, Verglasung über Eck und verglaste Skywalks bergen ein hohes Kollisionsrisiko und sind zu vermeiden. Auch Bepflanzungen direkt an Glasfassaden müssen vermieden werden. Alternativ kann vogelfreundliches Spezialglas oder Lamellen als Vorbau verwendet werden, um Kollisionen zu vermeiden. Verglaste, nachts beleuchtete Büroräume sollten nach außen, z.B. mit Vorhängen verdunkelt werden.		
Die Maßnahme verhindert ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel an Gebäuden.		

4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 11 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 11: CEF-Maßnahmen

A1	Ersatzquartiere Nistkästen	Vögel: Feldsperling, Star
<p>Der Verlust an Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter muss ausgeglichen werden. Es soll eine Anbringung von Feldsperling- und Staren-Nistkästen im Umkreis von 500 m um den ursprünglichen Brutplatz (Obstbaumgruppe) erfolgen.</p> <p>Die Feldsperling-Nistkästen sollen an Bäumen aufgehängt werden, die Staren-Nistkästen können an Bäumen oder Gebäuden angebracht werden.</p>		
<p><u>Mengenanforderung:</u> Bei einem 1:3-Ausgleich (nicht jeder Nistkasten wird angenommen) entspricht dies 6 Feldsperling-Nistkästen in Gruppen von 3 x 2 Nistkästen und 3 Starennistkästen. Genaue Verortung erfolgt durch ökologische Baubegleitung.</p> <p><u>Monitoring:</u> Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch 2 Feldsperling-Paare und ein Staren-Paar ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p><u>Pflege:</u> Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).</p>		
A2	Übertragung und Neupflanzung von Obstbäumen	Vögel: Feldsperling, Star, Bluthänfling, (Goldammer)
<p>Der Wegfall der 3 Obstbäume im Westen des Geltungsbereiches (siehe Karte II im Anhang) muss durch Neupflanzungen ausgeglichen werden.</p> <p>Zusätzlich soll der Höhlenbaum aus der Obstbaumgruppe im westlichen Teil in eine geeignete Fläche im Umkreis von 500 m übertragen werden.</p>		
<p><u>Mengenanforderung:</u> 3 Obstbäume (Hochstamm) in einer Gruppe. Genaue Verortung durch Umweltbaubegleitung.</p> <p>Die Übertragung des Höhlenbaums (ohne Wurzel und Krone) und die Neupflanzung gleichen den Habitatverlust für Feldsperling und Star nicht vollständig aus. Bei Erhalt der Obstbäume im Geltungsbereich sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen so, dass die Habitatfunktion stark beeinträchtigt wird. Bei einer Neupflanzung dauert es einige Jahrzehnte bis die Bäume den gleichen ökologischen Wert (Größe, Höhlen) erreichen, wie die entnommenen Bäume.</p> <p>Sollte eine Übertragung des Höhlenbaums nicht möglich sein, ist ein Ersatz durch 2 Nistkästen notwendig.</p> <p>Erst die Kombination der CEF-Maßnahme A1 (Ersatzquartiere Nistkästen) mit dieser Maßnahme gleichen den Habitatverlust von Feldsperling und Star aus.</p> <p>Die Kombination der Maßnahme A3 mit dieser Maßnahme gleicht den Verlust der Ruhestätte für den Bluthänfling aus.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Bäume an geeignete Stellen gepflanzt / übertragen werden, d. h. dass keine neuen Vertikalstrukturen entstehen dürfen, um eine Kulissenwirkung für die Feldlerche zu vermeiden.</p>		
A3	Ersatz von Flächen zur Nahrungssuche	Vögel: Bluthänfling, Feldsperling
<p>Schaffung von Nahrungsangebot in Form von naturnah gestalteten Grünflächen, z. B. mit Gänsefuß, Beifuß, Löwenzahn, Mädesüß und Disteln (sämereien- und insektenreich), möglichst planintern.</p>		
<p>Die Maßnahme erhält das essenzielle Nahrungshabitat für Bluthänfling und Feldsperling. Sie soll mit der Maßnahme A2 kombiniert werden, um für den Bluthänfling ein geeignetes Nahrungshabitat mit kombinierter Ruhestätte zu bilden, sowie mit der Maßnahme A1, um ein zusammenhängendes Habitat für den Feldsperling zu schaffen.</p>		
A4	Ersatzhabitate (Buntbrache und Lerchenfenster)	Vögel: Feldlerche
<p><u>Buntbrache mit Lerchenfenstern:</u></p> <p>Anlage von Buntbrachen auf Schlägen > 3.000 m² (1.500 m² Buntbrache pro Brutpaar) mit autochthonem Saatgut. Es ist auf eine geringe Aussaatdichte zu achten. Zudem wird 1 Lerchenfenster von etwa 20 m² Größe pro 1.000 m² Buntbrache angelegt, in denen auf eine Aussaat</p>		

vollständig verzichtet wird.

Auswahl der Ausgleichsflächen:

Bei Auswahl der Ausgleichsflächen bzw. bei der Ermittlung des Ausgleichspotenzials sind sowohl die bereits vorhandene Feldlerchen-Besiedlung als auch die nicht besiedelbaren Bereiche (z. B. durch Kulissenwirkung von benachbartem Wald, Bebauung u. a. Vertikalobjekten) zu berücksichtigen. Aufgrund der ortstreue der Art ist die Maßnahme am erfolgsversprechenden, wenn sie sich im Kern-Verbreitungsgebiet der betroffenen Brutpaare, d. h. möglichst in einem Umkreis von 2 km um den Eingriffsbereich befindet (LANUV, 2021). Jedoch ist die Maßnahme auch wirksam, wenn sie in größerer Distanz auf der Gemeindefläche umgesetzt wird und so für die lokale Population Brutplätze geschaffen werden.

Mengenanforderung:

4 Brutreviere innerhalb des Geltungsbereichs entfallen vollständig, 3 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs, aber innerhalb des 160 m Wirkraums (Kulissenwirkung) sind, bei Realisierung des Gewerbegebiets, ebenfalls nicht mehr nutzbar. Pro betroffenem Brutpaar ist eine Ausgleichsfläche von mindestens 1.500 m² notwendig. Daraus ergibt sich ein **Ausgleichsbedarf von 1,05 ha** (7 x 1.500 m²) Ersatzhabitat für die Feldlerche.

Planung und Ausführung: Die Ausgleichsfläche soll möglichst zusammenhängend umgesetzt werden, wenn dies nicht möglich ist sollen die 1,05 ha Ausgleichsbedarf höchstens auf drei Flächen verteilt angelegt werden, um möglichst geringe Randeffekte zu erzielen. Anlage und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind nach aktuellem wissenschaftlichem Stand umzusetzen. Die Ausführung ist von einer ökologischen Fachkraft anzuleiten und zu überwachen. Dazu ist eine Ausführungsplanung zu erstellen und die Maßnahmenumsetzung zu dokumentieren.

Monitoring: Feldlerchenkartierung auf den Ersatzhabitaten in den drei Folgejahren. Bei Annahme durch 7 Feldlerchen-Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

A5	Übertragung von Hecken	Vögel: Goldammer
<p>Die Hecke am nördlichen Gebietsrand ist zudem zum Erhalt festgesetzt. Sofern die Hecke wider Erwarten (s. Karte II im Anhang) nicht erhalten werden kann muss die Hecke ersetzt werden. Im besten Fall werden die Heckenelemente (Sträucher, kleine Bäume) in eine geeignete Fläche übertragen. Verortung einer geeigneten Stelle und Begleitung der Maßnahme durch eine Umweltbaubegleitung. Diese und die Maßnahme A2 können kombiniert werden.</p>		
<p>Die Übertragung sollte durch eine Umweltbaubegleitung begleitet werden Ein Monitoring ist nicht erforderlich.</p>		

4.3. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen

Die in Tab. 12 genannten Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich werden aber zur Sicherung und Förderung des Habitatpotenzials für die genannten Arten(-gruppen) empfohlen.

Tab. 12: Empfohlene Maßnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht

M1	Ersatzhabitat	Amphibien, insb. Bergmolch
<p>Im Tümpel im Westen des Untersuchungsgebiets (s. Karten II und III im Anhang) konnten sich reproduzierende Bergmolche nachgewiesen werden. Sofern der Tümpel im Zuge der Bebauung weichen muss, gibt es keine Ausweichhabitate für die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Bergmolche. In diesem Fall wird empfohlen die Tiere umzusiedeln oder den Tümpel im Winter zuzuschütten, wenn die Molche sich in den Winterverstecken befinden und in der Nähe ein Ersatzhabitat zu erstellen.</p>		
<p>Die Umsiedlung sollte durch die Umweltbaubegleitung durchgeführt werden. Kein Monitoring erforderlich.</p>		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

- bhmp. (2019). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Gehren Erweiterung"*.
- LANUV. (2021). *Landesamt für Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LANUV):*
- Oelke, H. (1968). Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? *Journal für Ornithologie*, 25-29.
- Schmid, H. W. (2008). *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*. Sempach: Schweizerische Vogelwarte.
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt **Bluthänfling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften (z.B. Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünland, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen) mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Ebenfalls besiedelt werden Brachen, Kahlschläge. Als wenig störungsempfindliche Art besiedelt er auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe in Dörfern und Stadtrandbereichen. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume als Nisthabitate (aus Südbeck et. al., 2005).

Der Kurzstrecken- und Teilzieher kommt ab Ende Februar im Brutgebiet an, meist aber Mitte März bis Ende April. Der Hauptdurchzug ist Mitte März bis Ende April zu beobachten. Die Nester werden ab Anfang April, meist aber ab Anfang Mai bis Anfang August (Hauptlegezeit ist Mitte/Ende Mai) in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen angelegt. Selten sind auch Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie in Schilfröhricht zu finden. Der Bluthänfling ist ein Einzelbrüter, brütet jedoch häufig auch in lockeren Kolonien. Während der Brutzeit kommt es meist zu zwei Jahresbruten, Nachgelege sind möglich. Der Abzug von den Brutplätzen findet ab Ende Juni statt (aus Südbeck et. al., 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das Plangebiet stellt einen essentiellen Teil des Nahrungshabitats des Bluthänflings dar. Sein Brutrevier liegt vermutlich im westlich angrenzenden Industrie- und Wohngebiet. Wegen starker Bestandsrückgänge in den letzten Jahren ist das Vorkommen von lokaler Bedeutung. Die Region ist noch sehr von Offenland und ländlicher Umgebung geprägt, daher findet die lokale Population hier noch ausreichend Nist- und Nahrungshabitate.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind,

die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Bluthänfling kommt mit mindestens einem Brutpaar im Plangebiet (Nahrungshabitat) und dem angrenzenden Bereich (Bruthabitat) vor. In Baden-Württemberg ist die Art stark gefährdet und hat in den letzten Jahren dramatische Bestandrückgänge erlebt. Deshalb ist, trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen, von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karte I im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Bluthänfling nutzt die Obstbaumgruppe im westlichen Teil des Plangebiets als Nahrungsrevier (s. unten).

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Plangebiet ist ein essentieller Teil des Nahrungshabitats des Bluthänflings, welches bei Planumsetzung wegfällt.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Sofern die Obstbaumgruppe bei Umsetzung des Planvorhabens entfernt wird nicht über das Maß in 4.1 a) hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es geht ein essentieller Teil des Nahrungshabitats für den Bluthänfling verloren, ausreichend geeignete Flächen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch die Schaffung von Nahrungsangebot in Form von naturnah gestalteten Grünflächen, z. B. mit Gänsefuß, Beifuß, Löwenzahn, Mädesüß und Disteln (sämereien- und insektenreich), kann die Funktion als Nahrungshabitat erhalten werden. Durch die Neupflanzung von Obstbäumen in räumlicher Kombination mit dem Nahrungshabitat kann die Funktion der Ruhestätte und des Nahrungshabitats erhalten und somit der Brutplatz gesichert werden.

Siehe Maßnahme A2: Neupflanzung von Obstbäumen und A3: Ersatz von Flächen zur Nahrungssuche, Tab. 11.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Art ist vor allem während der Brutzeit gefährdet, da der Brutplatz außerhalb des Plangebietes liegt ist eine Tötung nicht zu erwarten.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Durch das Bauen mit Glas, insbesondere spiegelnden Glasfronten, Fenstern über Eck oder verglasten Skywalks ist ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, da das Glas vom Vogel nicht wahrgenommen wird oder sich der Lebensraum darin spiegelt und es dadurch häufig zu Kollisionen kommt.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch die Vermeidung spiegelnder Glasfronten, Fenstern über Eck, verglasten Skywalks und Bepflanzung vor Glasfronten bzw. der Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas oder der Konstruktion von Lamellen vor den Fenstern kann das Tötungsrisiko stark minimiert werden (Maßnahme V2, Tab.10).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das in 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaß-

nahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Bluthänfling nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang III: Formblatt **Feldlerche**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁵

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁶

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart⁷

⁵ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁶ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁷ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3 (gefährdet)	3 (gefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (LANUV, 2019). Die Feldlerche meidet für Gewöhnlich Vertikalstrukturen. Zu Einzelbäumen hält sie einen Abstand von > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen (1-3 ha Größe) > 120 m und zu Wald-, und Siedlungsgebieten hält sie einen Abstand von > 160 m (Oelke, 1968).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die avifaunistischen Untersuchungen im Geltungsbereich und dem umgebenden Wirkraum (160 m) ergaben eine lokal dichte Feldlerchenpopulation. Das Untersuchungsgebiet wird als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt. Der Geltungsbereich umfasst 4 Brutpaare, der umgebende Wirkraum 3 weitere Brutpaare. Das Vorkommen ist nur von lokaler Bedeutung, da trotz stark rückläufiger Bestandszahlen, die Feldlerche im Landkreis Tuttlingen noch sehr verbreitet ist.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Die Feldlerche ist gefährdet. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁸.

Siehe Karte I im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Dauerhafte Zerstörung von 4 Fortpflanzungsstätten samt essenzieller Teilhabitate.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Verlust von Nahrungsfläche auf der Vorhabenfläche durch Überbauung.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Verlust drei weiterer Brutreviere außerhalb des Geltungsbereiches wg. Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen in einem Umkreis von rund 160 m.

⁸ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch Schaffung von Ersatzhabitaten bzw. durch Aufwertung von bestehenden Lebensstätten kann ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare in die Umgebung gewährleistet werden, ohne weitere Brutpaare zu beeinträchtigen.

Siehe Maßnahme A3: Ersatzhabitate (Buntbrache, Lerchenfenster), Tab. 11.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Gelege, Nestlinge und Jungvögel können bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*

- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Baufeldräumung während der Brutzeit stellt eine deutlich erhöhte Mortalität dar.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (Maßnahme V1, Tab. 10).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Feldlerche nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁹

--

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang IV: Formblatt **Feldsperling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁰

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹²

¹⁰ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insgesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Ursprünglich Bewohner lichter Wälder (insbesondere Auwälder) und Waldränder. Heutzutage Bewohner halboffener menschlich geprägter Lebensräume mit Gehölzen und Saumstrukturen. Parks, Gärten und Friedhöfe, sowie strukturreiche Dörfer mit Bauergärten, Obswiesen, Hofgehölzen. Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter der einzeln oder in lockeren Kolonien brütet. Wichtig sind ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten). Nahrungssuche an Obstbäume und Eichen, sowie auf Grün- und Ackerflächen. Feldsperlinge sind Standvögel, die Auflösung der Wintertrupps und die Revierbesetzung erfolgen ab Mitte März; Eiablage ab Anfang April bis Anfang August, es sind bis zu drei Jahresbruten möglich.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Feldsperling brütet mit zwei Brutpaaren in einer Obstbaumgruppe im westlichen Teil des Plangebiets (s. Karte I und II im Anhang). Außerdem nutzt die Art die Obstbäume und die umliegenden Ackerflächen zur Nahrungssuche.

Wegen starker Bestandsrückgänge in den letzten Jahren ist das Vorkommen von lokaler Bedeutung. Die Region ist noch sehr von Offenland und ländlicher Umgebung geprägt, daher findet die lokale Population hier noch ausreichend Nist- und Nahrungshabitate.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Feldsperling brütet mit zwei Brutpaaren in einer Obstbaumgruppe im westlichen Teil des Plangebiets. Außerdem nutzt die Art die Obstbäume und die umliegenden Ackerflächen zur Nahrungssuche. Momentan findet die Art im Plangebiet noch geeignete Brutplätze und Nahrungshabitate vor. Durch den Verlust geeigneter Lebensräume, wie extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen und Feldgehölzen sowie Verlust von Stoppelbrachen und Biozideinsatz geht die Art immer weiter zurück. Deshalb ist, trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen, von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹³.

Siehe Karte I im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Werden die Obstbäume für die Planumsetzung entfernt entfallen die Brutplätze von zwei Brutpaaren im Plangebiet.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Planumsetzung entfallen die Obstbäume und umliegenden Ackerflächen, die vom Feldsperling zur Nahrungssuche genutzt werden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

¹³ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das Maß in 4.1 a) hinaus.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

--

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch die Planumsetzung geht die Brutstätte verloren oder wird erheblich beeinträchtigt, außerdem gehen essentielle Nahrungshabitate verloren. Umliegende geeignete Habitate sind in der Regel schon durch andere Paare besetzt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch den Ersatz der Nistplätze (Maßnahme A1, Tab. 11), die Neupflanzung von Obstbäumen (Maßnahme A2, Tab. 11) sowie den Ersatz von Flächen zur Nahrungssuche (Maßnahme A3, Tab. 11) kann der Erhalt der ökologischen Funktion gewährleistet werden.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Baufeldräumung während der Vogelbrutzeit ist von einer Zerstörung des Geleges bzw. von der Tötung von Nestlingen auszugehen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
 - *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
 - *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Bei Baufeldräumung während der Brutzeit liegt ist Mortalität deutlich erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (Maßnahme V1, Tab. 10).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Feldsperling nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang II: Formblatt **Goldammer**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁴

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹⁵

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹⁶

¹⁴ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹⁵ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹⁶ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Goldammer besiedelt „frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.“, so Südbeck et. al., 2005.

Des Weiteren ist die Goldammer: „Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen.“

Die Goldammer ist „Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung ab Mitte Februar, die Hauptlegezeit ist Ende April und Anfang Mai.“ Der Brutplatz wird Ende August verlassen. (Südbeck et. al., 2005)

Nach Garniel 2010 gilt die Goldammer als gering Lärmempfindlich. Es sind Effektdistanzen von 100 Metern beschrieben (Garniel & Mierwald, 2010).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Goldammer brütet in der Hecken am nördlichen Rand des Plangebiets, welches das Plangebiet zur B14 abgrenzt (s. Karte II im Anhang). Die Hecke am südlichen Gebietsrand ist im B-Plan zum Erhalt festgesetzt. Des Weiteren wurde ein Paar in den Obstgehölzen im westlichen Teil des Plangebiets festgestellt (s. Karte II im Anhang). Ob dieses Paar dort gebrütet hat ist jedoch unklar, da es sich um einen einmaligen Nachweis handelt. Wegen landesweitem Bestandsrückgang der Art ist das Brutvorkommen von lokaler Bedeutung. Die Region ist noch sehr von Offenland und ländlicher Umgebung geprägt, daher findet die lokale Population hier im Moment noch ausreichend Nist- und Nahrungshabitate.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-

Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Goldammer kommt mit mindestens einem Brutpaar im Plangebiet vor. Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Da die Goldammer auf der Vorwarnliste Baden-Württemberg geführt wird ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen, sowohl in Baden-Württemberg als auch im Plangebiet selbst.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹⁷.

Siehe Karte I im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Sofern die Hecke am nördlichen Rand des Plangebiets, welches dieses zur B 14 abgrenzt, wider Erwarten entfernt wird, wird die Fortpflanzungs- und Ruhestätte von mindestens einem Brutpaar vollständig zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

¹⁷ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Die Nachweise der Art im Plangebiet konzentrieren sich (mit einer Ausnahme) auf die Hecke zur B 14. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet abgesehen von dieser Habitatsruktur keinen essentiellen Teil des Nahrungshabitats oder anderer essentieller Teilhabitate darstellt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über 4.1 a) hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen des Brutpaares auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch Schaffung von Ersatzhabitaten kann ein Ausweichen des betroffenen Brutpaares in die Umgebung gewährleistet werden, ohne weitere Brutpaare zu beeinträchtigen. Siehe A5: Übertragung der Hecke, Tab. 11

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Wird die Baufeldräumung zur Brutzeit durchgeführt ist von einer Zerstörung des Geleges bzw. von der Tötung von Nestlingen auszugehen (sofern die Hecke am nördlichen Rand zur B14 davon betroffen ist).

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Baufeldräumung zur Brutzeit erhöht das Mortalitätsrisiko deutlich.

Durch das Bauen mit Glas, insbesondere spiegelnden Glasfronten, Fenstern über Eck oder verglasten Skywalks ist ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, da das Glas vom Vogel nicht wahrgenommen wird oder sich der Lebensraum darin spiegelt und es dadurch häufig zu Kollisionen kommt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (Maßnahme V1, Tab. 10).

Durch die Vermeidung spiegelnder Glasfronten, Fenstern über Eck, verglasten Skywalks und Bepflanzung vor Glasfronten bzw. der Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas oder der Konstruktion von Lamellen vor den Fenstern kann das Tötungsrisiko stark minimiert werden (Maßnahme V2, Tab.10).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

 ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Goldammer nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁸

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹⁸ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang V: Formblatt **Star**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²⁰

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²¹

¹⁹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

²⁰ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

²¹ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 (gefährdet)	-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder, Allen, Streuobstwiesen und verschiedenen Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung erzielt.

Als Nahrung sind Sämereien sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fassaden, in Efeu, oder im Dachraumbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne angenommen. Es finden 2 bis 4 meistens 3 Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungtiere. Die Paarbildung findet am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit statt (Südbeck, et al., 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Star brütet mit einem Brutpaar in einer Baumhöhle eines Obstbaums im westlichen Teil des Plangebiets (s. Karte I im Anhang). Als Nahrungshabitat nutzt der Star das Plangebiet, sowie die umliegenden Wiesen.

Der Star ist weit verbreitet und an vielen Orten ein häufiger Brutvogel. Aufgrund der teils dramatischen Bestandrückgänge wurde der Star in Deutschland auf die Rote Liste gesetzt.

Die Bedeutung des Bestandes im Geltungsbereich wird aufgrund seines in Baden-Württemberg regelmäßigen Vorkommens als lokal eingestuft.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde

festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Star kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor. Im Zuge der letzten Aktualisierung der Roten Liste Baden-Württembergs wurde der Star von der Roten Liste gestrichen. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit „günstig“ bewertet werden kann. Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art.

Im Umfeld zum Vorhaben befinden sich geeignete Bruthöhlen und Nahrungshabitate, deshalb ist der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet als günstig einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate²².

Siehe Karte I im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wird der Höhlenbaum für die Planumsetzung entfernt, entfällt der Brutplatz für ein Brutpaar im Plangebiet.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es ist davon auszugehen, dass aktuell genutzte Nahrungsflächen durch die Planung verloren gehen. Da der Star gegenüber Nahrungsquellen jedoch sehr anpassungsfähig ist und weite Stre-

²² Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

cken zur Nahrungssuche zurücklegt, ist nicht zu erwarten, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten durch den Verlust der Nahrungsflächen eingeschränkt wird.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist ggf. der Erhalt des Höhlenbaums möglich. Da Stare wenig störungsempfindlich sind, kann davon ausgegangen werden, dass dieser, trotz erheblicher Veränderung der Umgebung weiterhin als Brutplatz genutzt werden würde.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen auf Baumhöhlen in der Umgebung ist i. d. R. nicht möglich, da hochwertige Fortpflanzungsstätten bereits besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch den Ersatz des Nistplatzes (Maßnahme A1, Tab. 11), sowie der Umpflanzung des Höhlenbaums und der Neupflanzung von Obstbäumen (Maßnahme A2, Tab. 11) kann der Erhalt der ökologischen Funktion gewährleistet werden.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung des Höhlenbaums während der Vogelbrutzeit ist von einer Zerstörung des Geleges bzw. von der Tötung von Nestlingen auszugehen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Eine Baufeldräumung zur Brutzeit erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko deutlich.

Durch das Bauen mit Glas, insbesondere spiegelnden Glasfronten, Fenstern über Eck oder verglasten Skywalks ist ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, da das Glas vom Vogel nicht wahrgenommen wird oder sich der Lebensraum darin spiegelt und es dadurch häufig zu Kollisionen kommt.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (Maßnahme V1, Tab. 10).

Durch die Vermeidung spiegelnder Glasfronten, Fenstern über Eck, verglasten Skywalks und Bepflanzung vor Glasfronten bzw. der Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas oder der Konstruktion von Lamellen vor den Fenstern kann das Tötungsrisiko stark minimiert werden (Maßnahme V2, Tab.10).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter 4.1 beschriebene Maß hinaus.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Star nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



saP "Gewerbegebiet Gehren"

-  Geltungsbereich
-  160 m-Buffer um Geltungsbereich

Papierreviere Avifauna

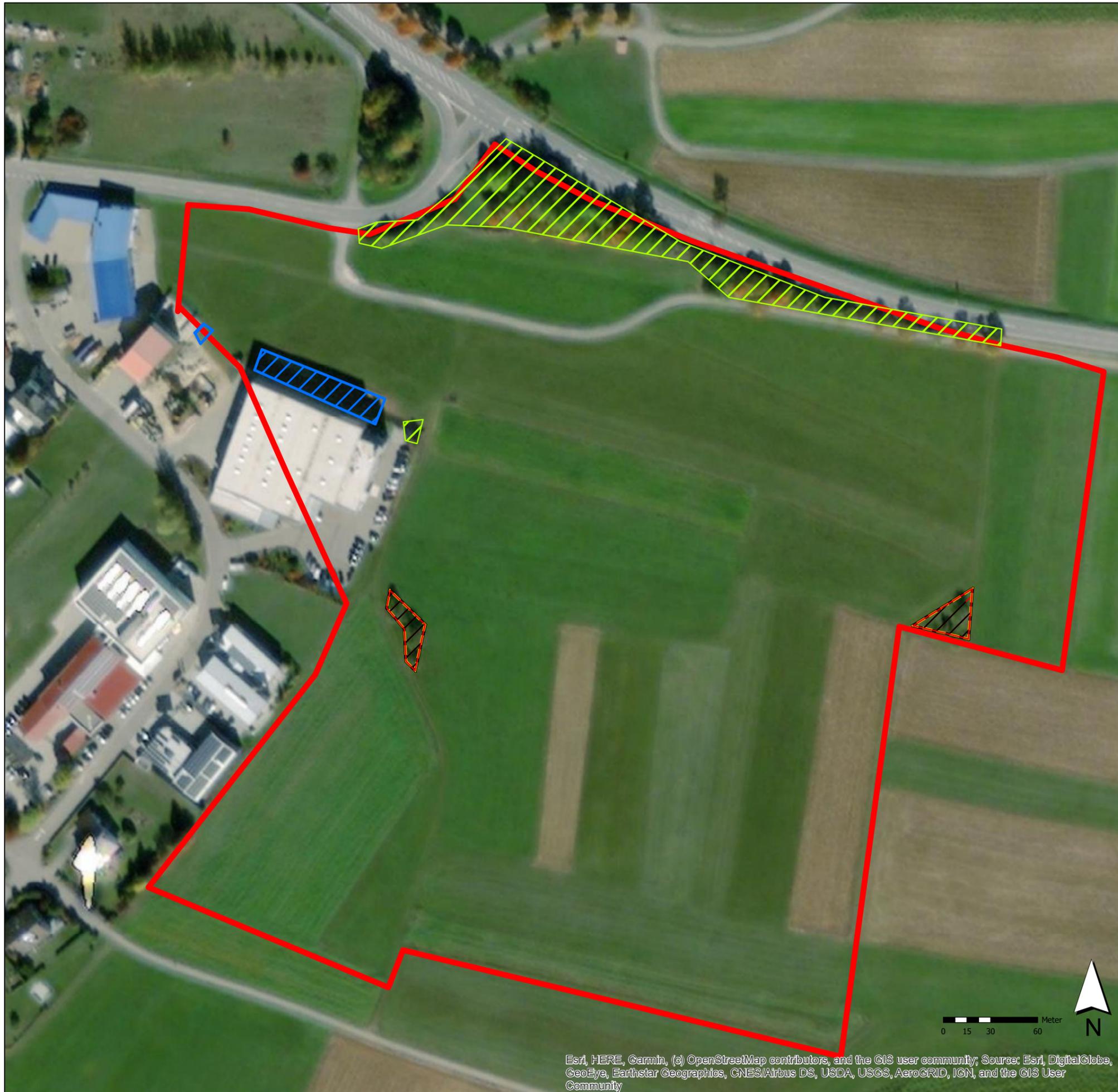
-  Feldlerche
-  Bluthänfling
-  Feldsperling
-  Goldammer
-  Star

Habitatstrukturen Haussperling

-  Koloniestandort Haussperling
-  Ruhestätte Haussperling

Source: Esri, Maxar, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community, Esri, HERE, Garmin, (s) OpenStreetMap contributors, and the GIS user community

Auftraggeber	Gemeinde Emmingen-Liptingen		
Projekt	1974-1 saP Gewerbegebiet Gehren, Liptingen		
Planinhalt	Ergebniskarte Avifauna		
Datum	17.01.2022	Nummer	Nr. 1
Bearbeiter	ES	Maßstab	1:4.000
		BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de	
saP_Gehren_Avifauna			



**saP
"Gewerbegebiet
Gehren"
Habitatelemente**

 Geltungsbereich

Habitatelemente

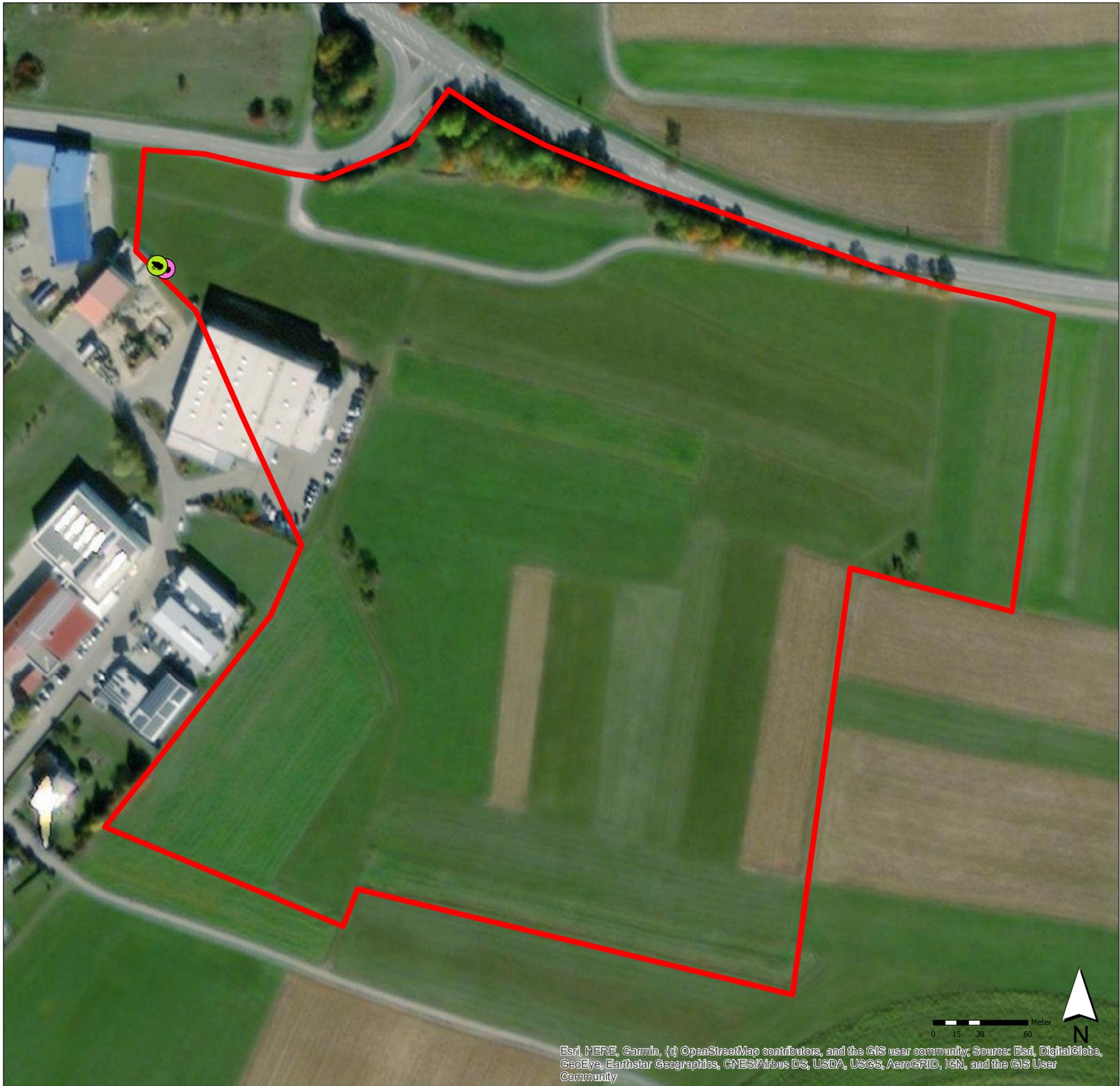
 Hecke/Sträucher

 Obstbäume

 Tümpel/Graben

Esri, HERE, Garmin, (c) OpenStreetMap contributors, and the GIS user community; Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community

Auftraggeber	Gemeinde Emmingen-Liptingen		
Projekt	1974-1 saP Gewerbegebiet Gehren, Liptingen		
Planinhalt	Habitatelemente im Geltungsbereich		
Datum	10.11.2021	Nummer	Nr. 1
Bearbeiter	ES	Maßstab	1:2.500
		BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de	
<small>saP_Gehren_Habitatelemente</small>			



Gehren Gewerbegebiet Erweiterung

 UG

Amphibien

Art

-  Bergmolch (min. 13 Ind.)
-  Grünfrosch- oder Wasserfroschkomplex (min. 1 Ind.)

Esri, HERE, Garmin, (c) OpenStreetMap contributors, and the GIS user community; Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community

Auftraggeber	Gemeinde Emmingen-Liptingen		
Projekt	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		
Planinhalt	Amphibien (bes. geschützt)		
Datum	17.01.2022	Maßstab	1:2.500
Bearbeiter	MJ		
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
<small>saP_Gehren_Amphibien</small>			